



Gemeinde **Dagmersellen**

## **Weisungen über den Bezug der Hundesteuern**

vom 1. Juni 2017

Der Gemeinderat Dagmersellen erlässt gestützt auf das Gesetz über das Halten von Hunden des Kantons Luzern vom 23. Oktober 1973 folgende Weisungen:

### **§ 6 Abs. 4**

*Für Hofhunde auf Landwirtschaftsbetrieben beträgt die Steuer 40 Franken.*

Als Landwirtschaftsbetrieb gilt, wenn der/die Eigentümer/in oder Pächter/in den Wohnsitz in einer Liegenschaft hat, die durch die Steuerverwaltung bzw. durch die Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern Luzern als Landwirtschaftsbetrieb eingeschätzt worden ist. Für die Hundesteuer gilt der Ansatz von § 6 Abs. 4 (zurzeit Fr. 40.00).

Bei Wohnsitz in Liegenschaften in landwirtschaftlichen Zonen, ohne eine landwirtschaftliche Einschätzung, gilt deren Liegenschaft nicht als Landwirtschaftsbetrieb. Für die Hundesteuer gilt der Ansatz von § 6 Abs. 1 (zurzeit Fr. 120.00).

### **§ 7 Abs. 2**

*Die Steuer ist jeweils für das laufende Kalenderjahr bis spätestens Ende Juni zu entrichten.*

Der Stichtag ist der 30. Juni des laufenden Kalenderjahres. Für Hundebesitzer mit Wohnsitznahme in der Gemeinde Dagmersellen nach dem 30. Juni, ist die Hundesteuer erst im Folgejahr geschuldet. Bei Wegzug von der Gemeinde Dagmersellen vor dem 30. Juni, wird die Hundesteuer durch die neue Einwohnergemeinde erhoben.

Die Hundesteuer ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung (Fakturadatum) in der Gesamthöhe fällig. Abzahlungen in Raten werden nicht gestattet. Teilrückzahlungen infolge Unterjährigkeit werden — ausser das kantonale Recht sieht dies zu einem späteren Zeitpunkt vor — nicht eingeräumt.

Die Angaben der AMICUS-Datenbank — per Stichtag — gelten als Fakturagrundlage und der dadurch in Rechnung gestellte Betrag ist geschuldet. Mutationen werden nur in Härtefällen vorgenommen.

## Konkretisierung § 10 Abs. 1 und 2

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Steuer gemäss § 6 Absätze 1 und 4 bis auf die Hälfte ermässigen, wenn ein Hund zum Schutz eines einsam gelegenen Gebäudes gehalten wird.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in Härtefällen auf begründetes Gesuch die Steuer ganz oder teilweise erlassen.

Hunde, welche zum Schutz eines einsam gelegenen Gebäudes gehalten werden, gelten als Wachhunde. Pro Gebäude bzw. Liegenschaft gilt jeweils nur ein Hund als Wachhund. Für Wachhunde wird die Hälfte des Ansatzes von § 6 Abs. 1 (zurzeit Fr. 60.00) in Rechnung gestellt. Für jeden weiteren Hund gilt der Ansatz von § 6 Abs. 1 (zurzeit Fr. 120.00).

Nur Gebäude die ausserhalb des Siedlungsgebietes (Bauzone) liegen, können als einsam gelegene Bauten gelten. Für die Ermässigung der Hundesteuer ist ein schriftliches Gesuch an die Finanzverwaltung zu stellen. Ihr unterliegt die Entscheidungsbefugnis.

Hundezüchter/innen werden für Welpen, welche per Stichtag unter sechs Monate alt sind, von der Hundesteuer befreit. Als Hundezüchter/in gilt, wer regelmässig (mindestens jährlich) Welpen züchtet und veräussert.

Dagmersellen, 8. Juni 2017

**Gemeinderat Dagmersellen**



Philipp Bucher  
Gemeindepräsident



Kurt Steiger  
Gemeindeschreiber

